

Titel:

Bewilligung ratenfreier Verfahrenskostenhilfe

Normenketten:

FamFG § 113 Abs. 1

ZPO § 114, § 115, § 119 Abs. 1, 121 Abs. 1

Leitsatz:

Der Antragsgegnerin wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung ratenfreie Verfahrenskostenhilfe bewilligt. (Rn. 4) (red. LS Nils Meppen)

Schlagworte:

Verfahrenskostenhilfe, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, Freibeträge, Monatsraten, einzusetzendes Einkommen, Scheidung, Wohnkosten

Rechtsmittelinstanz:

OLG Bamberg, Beschluss vom 14.11.2022 – 2 WF 148/22

Tenor

Der Antragsgegnerin wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung

Verfahrenskostenhilfe

bewilligt (§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Als Verfahrensbevollmächtigter wird die Kanzlei K. & K. beigeordnet (§ 113 Abs. 1 FamFG, § 121 Abs. 1 ZPO):

Die Bewilligung erfolgt ohne Anordnung von Zahlungen.

Gründe

1

Die beantragte Verfahrenskostenhilfe war in der ausgesprochenen Form zu bewilligen.

I. Gründe zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen

2

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsgegnerin stellen sich wie folgt dar:

Brutto/Nettoeinkommen

	Monatseinkommen netto	
	Unterhalt	864,00 €
	nichtselbständige Tätigkeit	300,00 €
	Kindergeld	908,00 €
	Wohngeld	440,00 €
	Gesamt	2.512,00 €
Einkommen:		2.512,00 €
Hiervon sind abzusetzen:		
Versicherungen	Summe	-28,00 €
Wohnkosten	Summe	-740,00 €
Freibeträge		
	Antragsteller (B.)	-494,00 €
	Jugendlicher 14-17 Jahre (B.)	-414,00 €

Jugendlicher 14-17 Jahre (B.)	-414,00 €
Kind 6-13 Jahre (B.)	-342,00 €
Summe	-1.664,00 €
Freibetrag für Erwerbstätige	- 225,00 €
Verbleibendes einzusetzendes Einkommen:	-145,00 €

3

Aus dem verbleibenden einzusetzenden Einkommen sind gemäß § 113 Abs. 1 FamFG, § 115 ZPO keine Monatsraten aufzubringen.

4

Die Antragsgegnerin ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Verfahrensführung aufzubringen.

5

Raten oder Einmalzahlungen aus dem Vermögen oder Einkommen sind der Antragsgegnerin nach den getroffenen Feststellungen nicht möglich.

II. Allgemeine Gründe

6

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).